BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 75/08 B

L 33 R 1148/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 RA 7625/01 (SG Berlin)

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 26.8.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeiten vom 20.8.1951 bis 31.8.1989 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler.

3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung vom 25.11.2008 ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargetan bzw bezeichnet worden.

4 Wie in früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des BSG iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen.

5 Es gehört aber nicht zu den Aufgaben des BSG, aus undifferenziert aneinandergereihten, bereits in anderen Verfahren verwendeten Textbausteinen einen auf den individuellen Sachverhalt des konkreten Rechtsstreits bezogenen, für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneten Vortrag zu konstruieren *(vgl zB bereits Senatsbeschlüsse vom 6.8.2007 - B 13/4 R 349/06 B, vom 29.10.2007 - B 13 R 337/07 B und vom 19.11.2007 - B 13 R 357/07 B; ferner - bezogen auf das Verfahren der Verfassungsbeschwerde - auch Beschlüsse des BVerfG vom 29.8.2007 - 1 BvR 2647/06, 2742/06, 3032/06, 758/07, 1453/07 und 1922/07)*.

6 Die Klägerin behauptet lediglich, dass die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen "jedenfalls erneut klärungsbedürftig geworden" seien (S 22 der Beschwerdebegründung). Damit genügt sie den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in keiner Weise. Soweit sie eine "offensichtliche Divergenz zwischen den entsprechenden Rechtssätzen" rügt (S 18 der Beschwerdebegründung), arbeitet sie zumindest keinen die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtssatz des LSG heraus; schon gar nicht legt sie dar, dass die Entscheidung des LSG auf der - vermeintlichen - Abweichung beruhe. Soweit die Klägerin die Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügt (zu V, S 16 der Beschwerdebegründung), legt sie jedenfalls nicht dar, weshalb es ihr nicht möglich gewesen sein soll, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rüge der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Verletzung der Amtsermittlungspflicht *(§ 103 SGG)* kann sie mit der Behauptung der Verletzung rechtlichen Gehörs nicht umgehen. Soweit sie (zu VI, S 16 der Beschwerdebegründung) die Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG rügt, fehlt es an der Darlegung, dass sie - entsprechend den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG - einen Beweisantrag gestellt habe, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Soweit die Klägerin zu "dem einschlägigen Verwerfungsbeschluss vom 07.02.2007 *(B 4 RS 56/06 B)*" vorträgt, fehlt bereits jeder Bezug zum angefochtenen Beschluss.

7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS